

Az.: 2 B 520/09
3 L 219/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig
vertreten durch den Präsidenten
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 8. Juni 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. September 2009 - 3 L 219/09 - wird verworfen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Beschwerde des Antragsgegners gegen des Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig, mit dem dieses dem Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Präsidenten der Polizeidirektion Leipzig vom 3. Juni 2009, mit dem dieser dem Antragsteller aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten hat, entsprochen hat, hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig, weil der Antragsgegner im maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung ein rechtlich schützenswertes Interesse an der mit der Beschwerde begehrten Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses und Ablehnung des Antrags des Antragstellers nicht mehr geltend machen kann. Ein für das Beschwerdeverfahren erforderliches Rechtsschutzbedürfnis ist nicht mehr gegeben, wenn sich die Rechtsstellung des Beschwerdeführers durch eine Sachentscheidung über die Beschwerde nicht verbessern kann. So liegt es hier.

2 Zwar wird der Antragsgegner durch den angegriffenen Beschluss beschwert, weil das Verwaltungsgericht die Vollziehbarkeit des gegenüber dem Antragsteller angeordneten Verbots der Führung der Dienstgeschäfte ausgesetzt hat. Diese Verbotsverfügung ist inzwischen dadurch gegenstandslos geworden, dass der Antragsgegner den Antragsteller mit Bescheid vom 28. Februar 2011 gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und 5 BeamStG i. V. m. § 150 SächsBG unter Anordnung der sofortigen

Vollziehung mit Wirkung vom 1. März 2011 wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt hat.

- 3 Rechtsgrundlage des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte ist § 39 Satz 1 BeamtStG. Danach kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist (§ 39 Satz 2 BeamtStG). Der Gesetzgeber geht mithin davon aus, dass dem Verbotsverfahren ein - wie hier - auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren zu folgen hat (vgl. Senatsbeschl. v. 6. September 2011 - 2 B 519/09 -, juris; OVG LSA, Beschl. v. 20. Oktober 2006 - 1 M 198/06 - u. v. 23. Februar 2011 - 1 M 16/11 -, beide juris). Als Maßnahme von nur vorübergehender Dauer wird das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte daher gegenstandslos, wenn in einem der in § 39 Satz 2 BeamtStG aufgeführten weiteren Verfahren eine Entscheidung des Dienstherrn ergeht.

- 4 Dies ist hier der Fall, nachdem der Antragsgegner den Antragsteller wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt hat. Durch das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wird für dessen Dauer das Recht und die Pflicht des Beamten, die mit seinem Amt im konkret-funktionellen Sinn verbundenen dienstlichen Aufgaben zu erfüllen, lediglich suspendiert; sein beamtenrechtlicher Status bleibt dagegen unberührt. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses entfallen diese statusrechtlichen Wirkungen. Diese weitergehende Rechtsfolge schließt die vorübergehende Suspendierung der Ausübung des Amts im konkret-funktionellen Sinn unter Aufrechterhaltung des beamtenrechtlichen Status aus (vgl. Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, § 39 BeamtStG, Rn. 42 ff., 47). Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ist gegenstandslos geworden. Eine Sachentscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes über die Vollziehbarkeit der Verbotsverfügung kann nicht mehr getroffen werden. Der Rechtsschutz verlagert sich vielmehr in das gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ruhesetzungsverfügung gerichtete vorläufige Rechtsschutzverfahren (vgl. BayVGh, Beschl. v. 23. September 2002 - 3 CS 02.1118 -; VGh BW, Beschl. v. 27. Oktober 2004 - 4 S 2097/04 -, beide juris).

- 5 Am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis des Antragsgegners ändert nichts, dass das Verwaltungsgericht Leipzig mit Beschluss vom 13. Juli 2011 - 3 L 149/11 - die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Ruhesetzungsverfügung vom 28. Februar 2011 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids wiederhergestellt und der Senat mit Beschluss vom 30. Mai 2012 - 2 B 183/11 - die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen hat. Durch die Aussetzung der Vollziehbarkeit wird der mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte verbundenen einstweiligen Entbindung des Antragstellers von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben die rechtliche Grundlage entzogen. Anderenfalls hätte es der Antragsgegnern in der Hand, den Antragsteller dauerhaft von der Amtsausübung zu suspendieren, obwohl die Voraussetzungen hierfür - jedenfalls derzeit - nicht vorliegen (vgl. VGH BW, Beschl. v. 27. Oktober 2004 - 4 S 2097/04 - a. a. O.). Die Verbotsverfügung lebt daher auch nicht wieder auf und kann vom Antragsgegnern auch nicht neu erlassen werden (vgl. Woydera/Summer/Zängel a. a. O., Rn. 43).
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 7 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 GKG und folgt der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 6. September 2011 a. a. O.; Beschl. v. 25. Juni 2008 - 2 B 75/08 -) entsprechenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts.
- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*